



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Fachdienst Finanzen	Vorlagennummer:	<b>2025/034</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	12.02.2025

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	03.03.2025	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	19.03.2025	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	19.03.2025	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Verzicht auf die Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2021

### Beschlussvorschlag:

Auf die Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses für das Jahr 2021 wird verzichtet, da die betroffenen Aufgabenträger des Landkreises Peine für die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage von untergeordneter Bedeutung sind.

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

Die Kommunen sind gemäß § 128 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) grundsätzlich dazu verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr zum Stichtag 31.12. einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen.

Auf die Aufstellung eines solchen kann jedoch verzichtet werden, wenn die einzelnen Abschlüsse der verbundenen bzw. assoziierten Aufgabenträger für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune nur von untergeordneter Bedeutung sind (§ 128 Abs. 4 S. 3 NKomVG).

Ferner ist die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses nicht erforderlich, wenn die Abschlüsse der verbundenen bzw. assoziierten Aufgabenträger für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune in ihrer Gesamtheit von untergeordneter Bedeutung sind (§ 128 Abs. 4 S. 4 NKomVG).

Zuletzt hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 24.04.2024 aufgrund der Möglichkeit des § 1 Abs. 2 Nr. 1 NBKAG auf die Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses für das Jahr 2020 verzichtet (siehe Beschlussvorlage 2024/039). In seiner Sitzung vom 12.06.2024 hat der Kreistag dann der Änderung der Konsolidierungsrichtlinie aus dem Jahr 2024 zugestimmt.

Die Prüfung, ob für das Jahr 2021 ein konsolidierter Gesamtabchluss zu erstellen ist, erfolgte nunmehr anhand neuer Konsolidierungsrichtlinie. Basis sind die geprüften Jahresabschlüsse sowohl des Landkreises als auch der verbundenen Aufgabenträger.

Wie dem anliegenden Vermerk vom 04.02.2025 zu entnehmen ist, wurden zur Ermittlung des Verhältnisses bezüglich der Vermögenslage die Positionen „Sachvermögen (ohne Vorräte)“ sowie „Bilanzsumme“ betrachtet. Um den prozentualen Anteil an der Finanzlage festzustellen, wurden die Positionen „Schulden“ und „Rückstellungen“ betrachtet. Ebenso wurde bei der Ermittlung der Ertragslage mit den Positionen „ordentliche Erträge“, „ordentliche Aufwendungen“ und „Jahresergebnis“ vorgegangen.

Demnach ist für das Jahr 2021 festzustellen, dass bei allen Aufgabenträgern die entsprechenden Positionen im Einzelabschluss den maßgeblichen Wert von 30 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse aller Aufgabenträger deutlich unterschreiten (§ 128 Abs. 4 S. 3 NKomVG). Zudem ist festzustellen, dass die Summen der Positionen der Einzelabschlüsse der Aufgabenträger 35 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse jeweils nicht übersteigen (§ 128 Abs. 4 S. 4 NKomVG). Die untergeordnete Bedeutung kann damit zweifelsfrei für alle Aufgabenträger festgestellt werden. Damit entfällt für das Jahr 2021 die Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses.

Die im anliegenden Vermerk vom 04.02.2025 getätigte Einschätzung wurde wie unter Ziffer 6.3 der o.g. Konsolidierungsrichtlinie vorgegeben am 13.02.2025 durch das Rechnungsprüfungsamt bestätigt (siehe Anlage 2).

Abschließend ist nunmehr durch den Kreistag der entsprechende Verzichts-Beschluss zu fassen, welcher der Kommunalaufsicht vorzulegen ist.

Für die Jahre 2022 und 2023 wurde bei der Kommunalaufsicht eine Anfrage gestellt. Sobald diese beantwortet ist, wird ein Beschlussvorschlag für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 unterbreitet.

#### **Ziele / Wirkungen:**

Die Feststellung der untergeordneten Bedeutung der Aufgabenträger für die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises sowie im Haushaltsjahr 2021 sowie der entsprechende Verzichts-Beschluss des Kreistages ist erforderlich, um das Haushaltsjahr 2021 endgültig abzuschließen.

#### **Ressourceneinsatz:**

Finanzmittel werden nicht in Anspruch genommen.

#### **Schlussfolgerung:**

Der Verzichts-Beschluss ist zu fassen, damit im Anschluss die abschließende Mitteilung an die Kommunalaufsicht erfolgen kann.

#### **Anlagen**

1. Vermerk vom 04.02.2025 des Fachdienstes Finanzen
2. Bestätigungsvermerk des RPA vom 13.02.2025

## Verzicht auf Erstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2021

### 1. Vermerk

Die Kommunen sind gemäß § 128 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) grundsätzlich dazu verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr zum Stichtag 31.12. einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen.

Auf die Aufstellung eines solchen kann jedoch verzichtet werden, wenn die einzelnen Abschlüsse der verbundenen bzw. assoziierten Aufgabenträger für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune nur von untergeordneter Bedeutung sind (§ 128 Abs. 4 S. 3 NKomVG).

Ferner ist die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses nicht erforderlich, wenn die Abschlüsse der verbundenen bzw. assoziierten Aufgabenträger für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune in ihrer Gesamtheit von untergeordneter Bedeutung sind (§ 128 Abs. 4 S. 4 NKomVG).

Als verbundene Aufgabenträger gelten alle Träger, bei denen der Landkreis Peine einen beherrschenden Einfluss nach § 290 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB) ausübt. Ein beherrschender Einfluss auf einen Aufgabenträger ist u.a. dann anzunehmen, wenn die die Kommune die die Mehrheit der Stimmrechte (mehr als 50 %) in der Gesellschafterversammlung des verselbstständigten Aufgabenträgers besitzt. Die Töchter dieser Aufgabenträger zählen aufgrund der mittelbaren Mehrheitsbeteiligung ebenfalls dazu.

Demnach gelten

- Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe AöR (A+B)
  - Peiner Entsorgungsgesellschaft mbH (PEG)
- Berufsbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft mbH (BBg)
- Wirtschafts- und Tourismusfördergesellschaft mbH (wito)
- Klinikum Peine gGmbH

als verbundene Aufgabenträger.

Ein assoziierter Aufgabenträger ist u.a. ein Träger, auf den die Kernverwaltung einen maßgeblichen Einfluss ausübt. Ein maßgeblicher Einfluss wird vermutet, wenn die Kommune bei dem Aufgabenträger mindestens 20 % (und weniger/gleich 50 %) der Stimmrechte innehat. Assoziierte Aufgabenträger existieren beim Landkreis Peine derzeit nicht.

Zuletzt hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 24.04.2024 aufgrund der Möglichkeit des § 1 Abs. 2 Nr. 1 NBKAG auf die Erstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses für das Jahr 2020 verzichtet (siehe Beschlussvorlage 2024/039). In seiner Sitzung vom 12.06.2024 hat der Kreistag dann der Änderung der Konsolidierungsrichtlinie aus dem Jahr 2024 zugestimmt. Die vorgeschlagenen Änderungen ergaben sich aus den überarbeiteten Empfehlungen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses, welche das Land am 28.06.2022 bekannt gemacht hat.

Die wesentlichste Änderung in der Konsolidierungsrichtlinie ist die Definition des Begriffs der „untergeordneten Bedeutung“ eines Aufgabenträgers unter Ziffer 6.3. Hierbei wurde den Empfehlungen des Landes gefolgt. Demnach sind lt. Konsolidierungsrichtlinie nunmehr Aufgabenträger für den Landkreis Peine von untergeordneter Bedeutung, bei denen die Positionen im Einzelabschluss

unter 30 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse aller Aufgabenträger liegen. Werden mehrere Aufgabenträger auf ihre untergeordnete Bedeutung geprüft, sollte zudem die Summe der Positionen der Einzelabschlüsse der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung 35 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse nicht übersteigen. Diese Kriterien wurden auch der Prüfung, ob für das Jahr 2021 ein konsolidierter Abschluss zu erstellen sind, zugrunde gelegt.

Werden die genannten Kriterien erfüllt, so besteht keine Pflicht zur Aufstellung eines konsolidierten Abschlusses (siehe Ziffer 2.3 der Richtlinie).

Die Prüfung, ob für das Jahr 2021 ein konsolidierter Gesamtabschluss zu erstellen ist, erfolgte nunmehr anhand der am 12.06.2024 geänderten Konsolidierungsrichtlinie. Basis sind die geprüften Jahresabschlüsse sowohl des Landkreises als auch der verbundenen Aufgabenträger.

Zur Ermittlung des Verhältnisses bezüglich der Vermögenslage wurden die Positionen „Sachvermögen (ohne Vorräte)“ sowie „Bilanzsumme“ betrachtet. Um den prozentualen Anteil an der Finanzlage festzustellen, wurde die Position „Schulden/Rückstellungen“ betrachtet. Ebenso wurde bei der Ermittlung der Ertragslage mit den Positionen „ordentliche Erträge“, „ordentliche Aufwendungen“ und „ordentliches Jahresergebnis“ vorgegangen.

Hieraus ergibt sich die anhängende Zusammenstellung. Aufgrund dieser ist für das Jahr 2021 festzustellen, dass bei allen Aufgabenträgern die entsprechenden Positionen im Einzelabschluss den maßgeblichen Wert von 30 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse aller Aufgabenträger deutlich unterschreiten. Demnach ist die untergeordnete Bedeutung für alle verbundenen und assoziierten Aufgabenträger nach § 128 Abs. 4 S. 3 NKomVG zu bejahen.

Anhand der Zusammenstellung ist außerdem festzustellen, dass die Summen der Positionen der Einzelabschlüsse der Aufgabenträger 35 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse im Haushaltsjahr 2021 nicht übersteigen, sondern deutlich darunterliegen. Damit ist der Tatbestand der untergeordneten Bedeutung nach § 128 Abs. 4 S. 4 NKomVG für alle verbundenen und assoziierten Aufgabenträger ebenfalls erfüllt.

Da die prozentualen Werte sowohl im Falle des § 128 Abs. 4 S. 3 als auch des S. 4 NKomVG deutlich unterschritten werden, kann eine untergeordnete Bedeutung für alle Aufgabenträger ohne Zweifel festgestellt werden. Nach Ziffer 2.3 der Konsolidierungsrichtlinie ist die Aufstellung von konsolidierten Gesamtabschlüssen für das Jahr 2021 demnach nicht erforderlich.

Dem Kreistag soll ein entsprechender Verzichts-Beschluss unterbreitet werden. Dieser wäre im Anschluss der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Nach Ziffer 6.3 der Konsolidierungsrichtlinie wird mit diesem Vermerk die Entscheidung, ob oder wann die Aufgabenträger für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses von untergeordneter Bedeutung sind, dokumentiert. Da das Rechnungsprüfungsamt hierbei und insbesondere an der Feststellung, dass es sich bei allen in der Prüfung berücksichtigten verbundenen Aufgabenträgern nach hiesiger Einschätzung um solche von untergeordneter Bedeutung handelt zu beteiligen ist, wird dieser Vermerk in einem ersten Schritt dorthin übersandt, m.d.B., die geforderte Bestätigung vorzunehmen.



2. RPA um Bestätigung der hiesigen Einschätzung

3. Wv.: nach Rückmeldung RPA (Beschlussvorlage fertigen)



## Verzicht auf die Erstellung von einem konsolidierten Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2021 - Bestätigungsvermerk

### 1. Vermerk

FD 13 hat in einem Vermerk vom 04.02.2025 den Verzicht auf die Erstellung von konsolidierten Gesamtab schlüssen für 2021 ausreichend begründet.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat die Empfehlungen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtab schlusses neu gefasst.

Von untergeordneter Bedeutung können nach Auffassung des MI u.a. in der Kommune Aufgabenträger sein, bei denen die Positionen im Einzelabschluss unter 30 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse liegen. Dies trifft auf die Aufgabenträger des Landkreises Peine zu.

Des Weiteren übersteigen die Summen der Positionen der Einzelabschlüsse der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung 35 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse nicht.

Aufgrund der dargestellten und nachvollziehbaren Berechnungen kann ich der Verwaltung bestätigen, dass auf die Erstellung des Gesamtab schlusses für das Haushaltsjahr 2021 rechtmäßig verzichtet werden kann.

Den Verzicht auf die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtab schlusses hat der Kreistag zu beschließen.

Im Auftrag



Beneke

Leiter des Rechnungsprüfungsamtes